

# Zalando Stellungnahme: Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

April 2026



# Zalando Stellungnahme: Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

April 2026

## Über Zalando

Zalando wurde 2008 in Berlin gegründet und ist die führende europäische Technologieplattform für Mode und Lifestyle. Wir verbinden 62 Millionen aktive Kund\*innen mit mehr als 7.000 Marken in 29 Märkten. Unser Geschäft basiert auf einer einzigartigen, KI-gestützten Daten- und Infrastrukturplattform. Für unsere Kund\*innen bietet unser Multi-App-Ansatz – bestehend aus Zalando, ABOUT YOU und Lounge by Zalando – ein inspirierendes, hochgradig personalisiertes Einkaufserlebnis. Für unsere Partner bauen wir das Betriebssystem für den E-Commerce. Über ZEOS, Tradebyte und SCAYLE öffnen wir unsere Logistik-, Software- und Servicekapazitäten für Marken und Einzelhändler\*innen zur nahtlosen, grenzüberschreitenden Skalierung ihres Geschäfts. Weitere Informationen finden Sie unter: [corporate.zalando.com/de](https://corporate.zalando.com/de)



## **Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien**

Zalando bekennt sich konsequent zum Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), welches Akteure für den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in die Pflicht nimmt. Wir betrachten verbindliche Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (nachfolgend "EPR-Systeme") als essenzielle Hebel, um die Kreislaufwirtschaft voranzutreiben und eine fundierte ökologische Verantwortung in der gesamten Branche zu verankern


Daher begrüßt es Zalando ausdrücklich, dass das BMUKN (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) mit der Veröffentlichung dieses Eckpunktepapiers die wesentlichen Komponenten eines ERP-Systems für Textilien in Deutschland hervorhebt und damit eine Diskussionsgrundlage für die Details und die konkrete Umsetzung schafft.

Inhaltlich unterstützen wir das Eckpunktepapier in weiten Teilen – insbesondere dort, wo es eine enge Anlehnung an europäische Vorgaben sucht und auf bewährte EPR-Systeme aufbaut. Wir halten es für zielführend, bei der Einführung neuer Systeme auf praktische Erfahrungswerte und bestehende Strukturen zurückzugreifen, sofern diese sinnvoll mit den spezifischen Anforderungen des Textilsektors vereinbar sind.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Bevor wir unsere Positionen und Empfehlungen im Detail ausführen, möchten wir die EPR-Verpflichtungen von Zalando konkretisieren. Diese leiten sich aus unseren unterschiedlichen Marktrollen ab – als Hersteller im Sinne der EPR, als Online-Marktplatz sowie als Fulfillment-Dienstleister

- Gemäß Artikel 3 Abs. 4b der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL/WFD) gilt Zalando als „**Hersteller**“ der Textilien und Schuhe, die wir erstmals in Deutschland bereitstellen – dies betrifft sowohl unsere Eigenmarken (Private Label) als auch den Großteil der Artikel, die wir als Einzelhändler (Retailer) vertreiben. Entsprechend Artikel 22b Abs. 2 und 4 sowie Artikel 22b Abs. 5 der AbfRRL ist Zalando in seiner Eigenschaft als Hersteller verantwortlich für 1) die Registrierung im nationalen EPR-Register und 2) den Beitritt zu einer Organisation für Herstellerverantwortung (PRO), um die Mengen der auf den Markt gebrachten Textilartikel zu melden. Ohne diese Schritte ist uns der Verkauf dieser Artikel gemäß Artikel 22b Abs. 3 der AbfRRL untersagt.
- Gleichzeitig agiert Zalando als Anbieter einer **Online-Plattform** (Zalando Partner Program) gemäß Artikel 3 Abs. 4e der AbfRRL sowie als **Fulfillment-Dienstleister** (ZEOS/ZFS) gemäß Artikel 3 Abs. 4f der




AbfRRL. In diesen Fällen bestehen unsere EPR-Verpflichtungen gemäß Artikel 22a Abs. 13 bzw. Artikel 22a Abs. 15–17 der AbfRRL darin, die EPR Compliance unserer Partner durch die Erfassung von EPR-Registrierungsnummern und Selbstbescheinigung zu verifizieren.

Die Einführung eines EPR-Systems für Textilien markiert eine der weitreichendsten regulatorischen Transformationen für die gesamte Branche. Aufgrund unserer vielschichtigen Rollen sind wir davon sowohl in Deutschland als auch in all unseren 27 europäischen Märkten unmittelbar betroffen. Als deutsches Unternehmen, dessen Erfolg untrennbar mit dem europäischen Binnenmarkt verbunden ist, halten wir eine grenzüberschreitende Perspektive für unerlässlich – auch, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sichern. Das deutsche EPR-System darf daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss als integraler Bestandteil eines europäischen Gesamtprojekts fungieren.

Ein regulatorischer Flickenteppich aus 27 unterschiedlichen Meldesystemen und Gebührenstrukturen würde die Skaleneffekte einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft im Keim ersticken. Dies belastet insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – oft unsere Partner – mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Erschwerend kommt hinzu, dass die künftigen Textil-Anforderungen kumulativ zu den bestehenden Verpackungsvorschriften wirken. Da Textilien fast ausnahmslos verpackt vertrieben werden, summieren sich diese Pflichten auf mindestens 54 separate Registrierungs- und Meldeprozesse innerhalb der EU.

Angesichts dieser Herausforderungen ist eine größtmögliche Harmonisierung der nationalen EPR-Umsetzungen mit den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) zwingend erforderlich, um eine weitere Fragmentierung des EU-Binnenmarktes zu verhindern. Vor diesem Hintergrund sollte die deutsche Umsetzung der AbfRRL den folgenden Grundannahmen folgen:

- **Nationale EPR-Umsetzungen** für Textilien sollten sich eng an den Anforderungen der AbfRRL orientieren.
- Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Reduzierung von Komplexität sollte der **Wortlaut eng an der AbfRRL** bleiben (Eins-zu-eins-Umsetzung).
- Angesichts der erforderlichen erheblichen technischen und strukturellen Investitionen müssen die EPR-Anforderungen **realistische Übergangsbestimmungen** enthalten. Diese sollten mit dem in der AbfRRL festgelegten 30-monatigen Umsetzungszeitraum harmonisiert werden.

- 
- Die nationale Umsetzung sollte die noch ausstehenden **Durchführungsrechtsakte** auf Basis der AbfRRL abwarten (z. B. Artikel 22b Abs. 10 oder Artikel 22c Abs. 4 AbfRRL).
  - Die **Ökomodulation** der EPR-Gebühren muss auf einem harmonisierten europäischen Ansatz basieren und strikt im Einklang mit den kommenden Ökodesign-Anforderungen stehen, die im delegierten Rechtsakt für Textilien im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) definiert werden.

## Im Detail:


### 1. Anwendungsbereich

Unter Bezugnahme auf Artikel 22a Abs. 1 i. V. m. Anhang IVc der AbfRRL spricht sich Zalando dafür aus, den Anwendungsbereich der deutschen Umsetzung strikt an den EU-Vorgaben auszurichten. Dies ist für EPR-Akteure essentiell, um ihre Berichtspflichten mit der notwendigen Rechtssicherheit erfüllen zu können. Divergierende Auslegungen des Produktumfangs durch einzelne Mitgliedstaaten würden die Compliance – insbesondere für KMU – technisch und administrativ kaum bewältigbar machen. Ein besonderes Augenmerk muss daher auf Grenzfällen wie Heimtextilien, Smart Textiles oder Sportartikeln liegen, die zwingend im europäischen Einklang definiert werden müssen.

### 2. Die Rolle der Hersteller

Zalando fordert eine **Registrierung auf Ebene der Hersteller** im Sinne der EPR statt für jede einzelne Marke. Das Modell der markenspezifischen Meldung (wie bei Elektroaltgeräten) schafft lediglich administrativen Aufwand ohne Nutzen für die Durchsetzung. Ein schlanker Prozess ist entscheidend, um den Einzelhandel von redundanten Meldepflichten zu entlasten. Zielführend wäre es auch, wenn die Meldung verschiedener Hersteller in einer Unternehmensgruppe gebündelt vorgenommen werden könnte. Auch dadurch könnten Doppelstrukturen und damit bürokratischer Aufwand minimiert werden.

Ein zentrales Anliegen ist für uns darüber hinaus ein **wettbewerbliches System für Herstellerverantwortung** (PROs). Während Monopole oft zu höheren Gebühren und geringerer Innovation führen, sichert Wettbewerb die Servicequalität und fördert grenzüberschreitende Lösungen. Letztere bieten Herstellern den Vorteil eines zentralen Ansprechpartners für mehrere Länder, was Prozesse erheblich vereinfacht. Zalando unterstützt daher ausdrücklich den im Eckpunktepapier vorgesehenen wettbewerblichen Ansatz. Hinsichtlich der Mengenmeldungen (Art. 22c Abs. 5 a) AbfRRL) plädieren wir dafür, eine **Meldung auf Basis des Gewichts** anzustreben. Eine stückzahlbasierte Meldung – wie derzeit in Frankreich – erfordert meist komplexe Produktklassifizierungen




(Hosen kurz, Hosen lang, T-Shirt Kurzarm, etc), die selten mit unternehmensinternen Klassifizierungen übereinstimmen. Dies führt zu einem massiven manuellen Sortieraufwand, der bei uneinheitlichen nationalen Vorgaben innerhalb der EU kaum handhabbar wäre. Eine gewichtsbasierte Meldung ermöglicht hingegen – sobald die Datenpunkte flächendeckend etabliert sind – eine automatisierte und damit effiziente Lösung. Für die notwendige Etablierung dieser Datenpunkte in der Lieferkette regen wir entsprechende Übergangsfristen an.

Zudem sollte der Gesetzgeber Organisationen für Herstellerverantwortung (PROs) gemäß Art. 22c Abs. 16 AbfRRL verpflichten, **Registrierungs-, Melde- und Zahlungsprozesse proaktiv zu harmonisieren** – sowohl innerhalb Deutschlands als auch grenzüberschreitend in Europa. Diese Angleichung ist selbst dort essentiell, wo sie über explizite EU-Vorgaben hinausgeht, um administrative Hürden im Binnenmarkt effektiv abzubauen

Im Sinne eines paneuropäischen Ansatzes sollten PROs ihre Anforderungen so ausrichten, dass sie die grenzüberschreitende Tätigkeit vieler Hersteller anerkennen. Nur die **Harmonisierung operativer Anforderungen** hält den Aufwand für Hersteller gering – etwa bei Registrierungsprozessen, Meldefrequenzen und Signaturrichtlinien. Erfahrungen aus bestehenden ERP-Systemen zeigen, dass administrative Komplexität oft durch kleine, unscheinbare Anforderungen entsteht, die europaweit dann kumulieren. Beispiele sind uneinheitliche Dokumentationspflichten (z. B. Übersetzungen von Handelsregisterauszügen), divergente Meldemodelle (Prognosen vs. Nachtragserklärungen) sowie unterschiedliche Signaturvorgaben (physisch vs. digital). Auch variierende Befugnisstufen, etwa die Forderung nach Unterschriften der Geschäftsführung statt Bevollmächtigter, erschweren die Prozesse. Zur Geringhaltung des Aufwands ist eine EU-weite Harmonisierung dieser operativen Details entscheidend.

### 3. Die Ökomodulation

In den kommenden Jahren ist EU-weit mit der Einführung einer Ökomodulation der EPR-Gebühren für Textilien zu rechnen. Wir plädieren dafür, diese so zu gestalten, dass die Mengenmeldung durch eine enge Abstimmung mit bestehenden EU-Datenanforderungen erleichtert und der administrative Aufwand minimiert wird. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der EPR-Definition des ‚Herstellers‘ ein relevanter Teil der EPR Verpflichtungen nicht von den Modemarken selbst, sondern von Einzelhändlern wie Zalando getragen wird. Da wir nicht die ursprünglichen Dateneigentümer sind, müssen alle Informationen auf Articlebene bei den Marken erhoben werden. Eine praktikable Ökomodulation ist daher nur möglich, wenn sie auf Daten basiert, die ohnehin bereits über gesetzliche Rahmenbedingungen (z. B. ESPR und TLR) abgefragt



werden müssen. Zusätzliche Anforderungen würden den Datenaustausch massiv erschweren und könnten – im Falle divergierender nationaler Praktiken – zu einer Komplexität führen, die insbesondere kleinere Marken faktisch von der Zusammenarbeit mit Einzelhändlern ausschließt.


In Übereinstimmung mit Artikel 22c Abs. 7 der AbfRRL fordern wir, dass die **EPR-Ökomodulation EU-weit harmonisiert wird** und strikt auf wissenschaftlichen sowie messbaren Umweltkriterien basieren. Diese Kriterien müssen eng an die Leistungs- und Informationsanforderungen angelehnt sein, die in zentralen Produktrichtlinien wie der ESPR (inklusive der delegierten Rechtsakte für Textilien) oder der TLR definiert sind. Die ESPR sollte dabei als das primäre legislative Instrument anerkannt werden, um verbindliche Mindestanforderungen an Produkte festzulegen und den Marktzugang zu steuern, während gleichzeitig Produkte mit überlegener ökologischer Leistung honoriert werden.

Die revidierte AbfRRL sieht in Artikel 22c Abs. 6 vor, dass Organisationen für Herstellerverantwortung (PROs) die Gebühren basierend auf der Produktlebensdauer, der Nutzungsdauer über den Erstnutzer hinaus und dem Beitrag zur Kreislaufführung ökomodulieren können. Zalando unterstützt diese Kriterien aufgrund ihres Fokus auf die **intrinsischen Umweltqualitäten** eines Produkts nachdrücklich. Der Erwägungsgrund 40 derselben Richtlinie deutet jedoch an, dass Mitgliedstaaten auch Kriterien wie die Breite des Sortiments, die Häufigkeit von Angeboten oder Reparaturanreize heranziehen könnten. Diese Parameter sind als volumenbasiert einzustufen; sie spiegeln nicht die tatsächliche Umweltleistung wider und würden spezifische Geschäftsmodelle wie das von Multibrand-Händlern diskriminieren. Da Multibrand-Händler weder das Produktdesign noch die Herstellungsprozesse kontrollieren, jedoch als „EPR-Hersteller“ gelten, sobald sie Artikel erstmals auf einem nationalen Markt bereitstellen, wären höhere Gebühren auf Basis dieser Kriterien rechtlich fragwürdig. Sie würden Händler belasten, statt einen Anreiz für die tatsächliche ökologische Produktverbesserung zu setzen.

Folglich erwarten wir, dass die kommende deutsche Umsetzung der AbfRRL die Kriterien für Ökomodulation im Einklang mit anderen EU-Mitgliedstaaten harmonisiert und diese konsequent auf die in Artikel 22c Abs. 6 genannten Aspekte beschränkt.

### **Einsetzung einer Expertenkommission**

Aufgrund der hohen technischen Komplexität schlagen wir die Einsetzung einer Expertenkommission vor, an der relevante Hersteller-Stakeholder und das Umweltbundesamt (UBA) beteiligt sind. Ziel dieser Kommission sollte die Erarbeitung eines schlüssigen, praxistauglichen Konzepts sein, das als



verbindliche Grundlage für die Umsetzung dient. Darüber hinaus fordern wir, dass dieses Gremium – oder ein Zusammenschluss deutscher PROs gemeinsam mit dem UBA – eng mit den anderen europäischen PROs bzw. EPR Institutionen vernetzt agiert. Ziel muss es sein, eine harmonisierte Umsetzung von Registrierungs-, Melde- und Zahlungspflichten auf europäischer Ebene aktiv voranzutreiben.

#### **4. Die Rolle der Anbieter von Online-Plattformen**


Während wir unterstützen, dass Anbieter von Online-Plattformen zur EPR-Compliance beitragen, zeigen die Erfahrungen aus dem Verpackungsgesetz (VerpackG), der EU-Verpackungsverordnung, der EU-Batterieverordnung und dem Elektroggesetz (ElektroG), dass die Marktplatzverantwortung gemäß Art. 22a Abs. 13 AbfRRL praktikabel ausgestaltet sein muss. Sie ist dabei zwingend auf eine dem Stand der Technik entsprechende Infrastruktur angewiesen. Daher gilt:

- **Fokus der Prüfung:** Die Prüfpflichten der Marktplätze müssen sich auf den allgemeinen Registrierungsstatus des Herstellers beschränken (keine Prüfung auf Markenebene).
- **Digitale Schnittstellen:** Die zuständigen Behörden müssen leistungsfähige APIs bereitstellen, um eine automatisierte und skalierbare Verifizierung von Registrierungsnummern zu ermöglichen.
- **Digitale Selbstbescheinigung:** Die in Art. 22a Abs. 13 b) AbfRRL genannte Selbstbescheinigung muss zwingend als rein digitaler Prozess verstanden werden (was das Europarecht klar ermöglicht).
- **Internationalität:** Zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Handels müssen alle Prozesse, Vorlagen und Schnittstellen vollständig digital und in englischer Sprache verfügbar sein.
- **Technische Standards:** Sollte die Entscheidung fallen, auf bestehenden Lösungen aufzubauen (z. B. der stiftung ear), ist ein deutlicher Fortschritt bei der technischen Umsetzung und dem Nutzerdesign notwendig. In Deutschland markiert das LUCID-Register aktuell das Referenzniveau für technische Modernität und Nutzerfreundlichkeit.

In diesem Zusammenhang sind die weiteren kritische Themen und Lösungsvorschläge zu nennen:

#### **Frequenz und Transparenz der Aktualisierungen nationaler Register**

Ein entscheidender Punkt ist die Bereitstellung von kontinuierlichem Feedback zum Compliance-Status der Hersteller durch häufige Aktualisierungen des Registers. Derzeit werden öffentliche Register nicht oft genug aktualisiert, und es mangelt an Transparenz über die Aktualisierungszyklen. Dies führt zu erheblichen



Verzögerungen zwischen der Registrierung eines Partners und der Sichtbarkeit seines Status in der öffentlichen Datenbank. Dieser „operative Flaschenhals“ verzögert das Onboarding neuer Partner oder blockiert das Sortiment bestehender Partner. Wir fordern daher, dass nationale Register **regelmäßig (täglich oder mindestens wöchentlich)** aktualisiert werden und der Aktualisierungszyklus öffentlich einsehbar ist.

### **Umgang mit ungültigen EPR-Nummern**

Es fehlt an einem standardisierten Prozess für den Fall, dass eine EPR-Nummer ungültig wird (z. B. wegen Nichtzahlung von Gebühren). Die Inkonsistenz – einige Register löschen Einträge komplett, andere markieren sie als ungültig – schafft Rechtsunsicherheit für Marktplätze. Wir fordern einen **harmonisierten Ansatz**, damit Marktplätze sofort über Statusänderungen informiert werden und klare Regeln für Übergangsfristen gelten.


## **5. Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien**

Zalando unterstützt den Übergang zur Kreislaufwirtschaft, gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Sammelquoten über eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben hinausgehen. Auf Basis der derzeitigen Infrastruktur sind diese Ziele unrealistisch und bergen das Risiko, lediglich als Kostentreiber ohne proportionalen ökologischen Mehrwert zu wirken. Zielvorgaben müssen auf praxistauglichen Mindeststandards basieren. Dabei sollte eine Sammelquote an der wissenschaftlich ermittelten Nutzungsdauer von Textilien ausgerichtet sein und das signifikante Wachstum des Second-Hand-Marktes – wie etwa durch unser Pre-Owned-Angebot – angemessen berücksichtigen.

Zudem ist eine rechtlich **präzise Definition zentraler Begriffe** wie ‚Recycling‘ und ‚Verwertung‘ für den konkreten Anwendungsfall der Textilien unerlässlich, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Hinsichtlich der Infrastruktur identifiziert Zalando eine strukturelle Fehlsteuerung bei der Einbindung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Die AbfRRL (Art. 22c Abs. 10 und 11) privilegiert zwar explizit sozialwirtschaftliche Einrichtungen, nicht jedoch die örE. Zur Wahrung der Systemintegrität muss eine **grundsätzliche Überlassungspflicht aller gesammelten Textilien an die PROs** bestehen. Nur so können die finanziell verantwortlichen Akteure – die Hersteller – die notwendige organisatorische Aufsicht zur Quotenerfüllung ausüben und ein ‚Cherry Picking‘ durch andere Akteure verhindern.

### **Durchsetzung gegenüber „Trittbrettfahrern“ aus Nicht-EU-Ländern**

Eine zentrale Sorge bleibt die mangelnde Durchsetzung gegenüber **Akteuren aus Nicht-EU-Jurisdiktionen** (z. B. Ultra-Fast-Fashion-Plattformen). Während



Art. 22a Abs. 3 AbfRRL den Mitgliedstaaten lediglich die Option einräumt, einen Bevollmächtigten (Authorized Representative – AR) vorzuschreiben, erweist sich dieser fragmentierte Ansatz als unzureichend. Um faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern und Einnahmeausfälle für EPR-Systeme zu verhindern, fordert Zalando eine verbindliche, **EU-weite Verpflichtung für Nicht-EU-Akteure zur Benennung eines AR**. Ein entsprechendes Mandat sollte in den aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zum Environmental Omnibus (2025/0396) aufgenommen werden, um die Pflichten von Drittland-Akteuren mit denen von EU-Herstellern zu harmonisieren.

## **6. Weitere Schlüsselemente: „Pay-on-behalf“-Modell und Digital One-Stop-Shop**

Zusätzlich zum Eckpunktepapier schlagen wir zwei wesentliche Elemente für das kommende gesetzliche Umsetzung vor:


### **Einführung des „Pay-on-behalf“-Modells für Online Plattformen**

Derzeit trennen die meisten Rechtsrahmen die Verantwortung zwischen Marktplatzbetreibern und Partnern strikt. Zalando fordert jedoch die Option, die Berichterstattung und Zahlung für Partner im Rahmen eines Dienstleistungsmodells („Pay-on-behalf“) übernehmen zu können. Dies stellt keine Verlagerung der rechtlichen Haftung dar, sondern eine serviceorientierte Lösung zur Sicherstellung der EPR-Compliance. Ein solches Vorgehen stünde im Einklang mit der EU-Verpackungsverordnung (vgl. Art. 45 Abs. 4 a.E.), die ein solches Mandat ausdrücklich vorsieht. Dies würde insbesondere das Risiko für Online-Marktplätze minimieren und die Komplexität für KMU im EU-Binnenmarkt reduzieren

### **Unterstützung bei der Schaffung eines digitalen EPR One-Stop-Shop (OSS)**

Um die Fragmentierung zentraler EPR-Elemente zu überwinden, fordert Zalando die Schaffung eines digitalen One-Stop-Shops (OSS) auf EU-Ebene. Ziel ist es, den administrativen Aufwand drastisch zu reduzieren und Herstellern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im gesamten Binnenmarkt zu erleichtern. Der Kern dieses Konzepts ist die Ablösung des aktuellen ‚Flickenteppichs‘ aus 27 nationalen Registern durch ein zentrales Portal. Deutschland sollte die Europäische Kommission dazu drängen, eine einheitliche Schnittstelle als ‚**Single Source of Truth**‘ aufzubauen.

Wir schlagen eine gestufte Implementierung vor: Beginnend mit der Konsolidierung von Informationen und Registrierungen, gefolgt von der Vereinheitlichung von Berichterstattung und Zahlung. Eine zentrale Säule ist die **Single EU Registration ID**, die nationale Nummern verknüpft und eine sofortige



Compliance-Verifizierung ermöglicht, ohne dass Daten mehrfach übermittelt werden müssen. Zudem muss der OSS flexibel genug sein, um dedizierte Zugänge für Bevollmächtigte (ARs) zu integrieren. So transformiert der OSS die EPR von einer administrativen Barriere in eine Digital-first-Infrastruktur, die insbesondere KMU eine reibungslose Skalierung im Binnenmarkt erlaubt.

**Für Rückfragen:**

Blanca Trepát

Senior Public Affairs Manager Sustainability

[blanca.trepát@zalando.de](mailto:blanca.trepát@zalando.de)